

AMTSBLATT

DES LANDKREISES NEUMARKT I.D.OPF.



Landratsamt Neumarkt i.d.OPf.
Postfach 1405
92304 Neumarkt

Öffnungszeiten:
Montag - Dienstag
Mittwoch, Freitag
Donnerstag

08.00 - 16.00 Uhr
08.00 - 12.00 Uhr
08.00 - 18.00 Uhr

Telefon: 09181/470-0
Telefax: 09181/470 320
Email: landratsamt@landkreis-neumarkt.de

Das Amtsblatt wird veröffentlicht unter <http://www.landkreis-neumarkt.de> als.pdf-Datei.

Nr. 16

19.08.2020

2020

Inhaltsverzeichnis

Seite

Teil I: Amtliche Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Landkreises

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A
Landkreis Neumarkt i.d.OPf.

142

Richtwerte für die angemessenen Kosten der Unterkunft nach dem
SGB II und SGB XII

142

Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit
(KommZG); Entschädigungssatzung des Zweckverbandes zur
Wasserversorgung der Möninger Gruppe

143

Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit;
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der
Möninger Gruppe für das Haushaltsjahr 2020

144

Vollzug des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und der
Gemeindeordnung;
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der
Prönsdorfer Gruppe für das Haushaltsjahr 2020

145

Übung von Einheiten der Entsendestaaten

146

Teil II: Sonstige Bekanntmachungen

Teil I: Amtliche Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Landkreises

SG 24

	Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A Landkreis Neumarkt i.d.OPf. Nürnberger Str. 1 92318 Neumarkt Tel. 09181 470 261 Fax. 09181 470 6761 e-mail: tiefbau@landkreis-neumarkt.de
Der Landkreis Neumarkt beabsichtigt die Straßen- und Kanalbauarbeiten an der Kreisstraße NM 32; Ausbau der Ortsdurchfahrt Darshofen BA II in öffentlicher Ausschreibung zu vergeben. Weitere Hinweise und Angaben nach VOB/A § 12 finden Sie auf www.auftraege.bayern.de .	
Neumarkt, 17.08.2020	Landratsamt Neumarkt i.d.OPf.

31-0

Angemessene Kosten der Unterkunft im Landkreis Neumarkt i.d.OPf. ab 01.08.2020

Der Landkreis Neumarkt i.d.OPf. übernimmt im Rahmen des Sozialgesetzbuches – Zweites bzw. Zwölftes Buch - die angemessenen Kosten der Unterkunft in Stadt und Landkreis Neumarkt i.d.OPf. Zuständig sind die Sozialhilfeverwaltung sowie das Jobcenter des Landkreises Neumarkt i.d.OPf.

Die Richtwerte der angemessenen Unterkunftskosten wurden ab 01.08.2020 neu festgesetzt. Sie beruhen auf der Erstellung eines sog. „Schlüssigen Konzeptes“ wie es von der aktuellen Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes gefordert wird.

Im Landkreis Neumarkt i.d.OPf. liegen folgende Mietkategorien bzw. Vergleichsräume vor:

- *Mietkategorie I/Vergleichsraum I:* Stadt Neumarkt i.d.OPf. und Gemeinde Postbauer-Heng
- *Mietkategorie II/Vergleichsraum II:* übriger Landkreis

Die Richtwerte der angemessenen Unterkunftskosten (Brutto-Kaltmieten ohne Heizung) werden lt. nachfolgender Tabelle festgesetzt:

Mietkategorie I, Vergleichsraum I:

Haushaltsgröße	angemessene Wohnfläche	angemessene mtl. Brutto-Kaltmiete (ohne Heizung)
Alleinstehende	50 qm	460,00 €
2 Personen	65 qm	550,00 €
3 Personen	75 qm	610,00 €
4 Personen	90 qm	710,00 €
5 Personen	105 qm	830,00 €
6 Personen	120 qm	830,00 €

7 Personen	135 qm	910,00 €
jede weitere Person	+ 15 qm	Einzelfallentscheidung

Mietkategorie II, Vergleichsraum II:

Haushaltsgröße	angemessene Wohnfläche	angemessene mtl. Brutto-Kaltmiete (ohne Heizung)
Alleinstehende	50 qm	400,00 €
2 Personen	65 qm	480,00 €
3 Personen	75 qm	560,00 €
4 Personen	90 qm	620,00 €
5 Personen	105 qm	680,00 €
6 Personen	120 qm	830,00 €
7 Personen	135 qm	910,00 €
jede weitere Person	+ 15 qm	Einzelfallentscheidung

51-050

Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG);
Entschädigungssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Möninger Gruppe

Entschädigungs-Satzung

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Möninger Gruppe erlässt aufgrund des Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 20a der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

Satzung:

§ 1 Entschädigungsberechtigte

1. Die ehrenamtlichen Mitglieder der Verbandsversammlung (Verbandsräte), die nicht zugleich erste Bürgermeister oder weitere Bürgermeister einer Mitgliedsgemeinde sind, erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld für jede Sitzung in folgender Höhe:

40,-- € für 2020 - 2026

Für ihre Tätigkeit erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung

- a. Der Verbandsvorsitzende in Höhe von 352,02 €.
- b. Die beiden Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden jeweils in Höhe von 62,49 €.

Die ehrenamtlichen Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten ferner

- c. für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaats Bayern geltenden Rechtsvorschriften; als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Zweckverbandsversammlung.
2. Die Entschädigungsleistungen nach Abs. 1 Nr. c werden nur auf Antrag gewährt.

3. Die Entschädigungen nach Nrn. 1 a und b nehmen an allgemeinen Änderungen der in den Besoldungsordnungen A und B festgelegten Beträge für Beamte mit dem gleichen Vomhundertsatz teil. Eine Jahressonderzahlung ist analog den Bestimmungen zu den Ehrensoldbestimmungen des Kommunalen Wahlbeamtengesetzes zu bezahlen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Mai 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 29. Juli 2014 außer Kraft.

Pyrbaum, 1.7.2020
gez.
Langner
1. Verbandsvorsitzender

51-941

Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit; **Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Möninger Gruppe für das** **Haushaltsjahr 2020**

Auf Grund der §§ 19 ff. der Verbandssatzung und der Art. 40 ff. des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit - KommZG - erlässt die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Möninger Gruppe folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt, er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	<u>686.200,- €</u>
und	
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	<u>1.642.000,- €</u>
ab.	

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **1.120.000,- €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Betriebskostenumlage sowie eine Investitionskostenumlage werden nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **80.000,- €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt zum 1. Januar 2020 in Kraft.

Pyrbaum, 10.08.2020
Zweckverband zur Wasserversorgung
der Möninger Gruppe
gez.
Langner
1. Verbandsvorsitzender

51-941

Vollzug des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und der Gemeindeordnung; Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Prönsdorfer Gruppe für das Haushaltsjahr 2020

I.

Auf Grund der §§ 16 der Verbandssatzung vom 01.01.2002 und der Art. 40 ff. des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit -KommZG- i. V. mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Prönsdorfer Gruppe in ihrer öffentlichen Sitzung am 21.07.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen, die hiermit gemäß Art 24 KommZG bekannt gemacht wird:

Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Erfolgsplan in den Einnahmen und Ausgaben mit **510.000 EURO**

und

im Vermögensplan in den Einnahmen und Ausgaben mit **192.000 EURO**

§ 2

Kredite zur Finanzierung für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden **nicht** festgesetzt.

§ 3

(1) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Eigenbetriebes werden **nicht** festgesetzt.

§ 4

- (1) Betriebskostenumlage: Eine Betriebskostenumlage wird **nicht** erhoben.
(2) Investitionsumlage: Eine Investitionsumlage wird **nicht** erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs wird auf

75.000 EURO

festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden **nicht** vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Neumarkt hat in seiner Stellungnahme vom 05.08.2020 festgestellt das der Haushalt gem. Art. 40 KommZG i.V. mit Art 67 Abs. 4 und Art 71 Abs. 2 GO keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält. Der Wirtschaftsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Neumarkt eine Woche bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Utzenhofen, Umelsdorferstr. 3, während der Dienststunden zur Einsichtnahme auf.

Utzenhofen, den 10.08.2020

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Prönsdorfer Gruppe

gez.
Schön
Verbandsvorsitzender

53-Az.070/083

Übung von Einheiten der Entsendestaaten

Einheiten der Entsendestaaten führen folgende Übung durch:

Einheit Übungsname	Übungszeit	Übungsraum
7 th Army Training Command (7ATC), G3 APO AE 09114 Combined Resolve XIV	02.09.2020 –29.09.2020	Berg, Deining, Hohenfels, Lauterhofen, Lupburg, Neumarkt i.d.OPf., Parsberg, Pilsach, Seubersdorf und Velburg

Auf die "Allgemeinen Hinweise", veröffentlicht im Kreisamtsblatt Nr. 1/2020 wird hingewiesen.
Sie gelten entsprechend.

Neumarkt i.d.OPf, 05.08.2020
Sachgebiet 53

Teil II: Sonstige Bekanntmachungen

Willibald Gailler, Landrat